



4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

| | |
|--|----------------------------|
| <i>Einbringer/in</i> 32 Amt für Bürgerservice und Brandschutz | <i>Datum</i> 20.10.2023 |
|--|----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | | <i>Sitzungsdatum</i> | <i>Beratung</i> |
|--|------------------|----------------------|-----------------|
| Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen (SoA) | Beratung | 06.11.2023 | Ö |
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA) | Beratung | 06.11.2023 | Ö |
| Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA) | Beratung | 08.11.2023 | Ö |
| Hauptausschuss (HA) | Beratung | 20.11.2023 | Ö |
| Bürgerschaft (BS) | Beschlussfassung | 04.12.2023 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die 4. Änderung der Satzung über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Sachdarstellung

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltssatzung 2023/2024 der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als Rechtsaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als eingeschränkt zu beurteilen ist. Demnach ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von der Rechtsaufsichtsbehörde angehalten worden, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Verschlechterung der Haushaltssituation zu verhindern oder zumindest abzumildern.

Dabei ist im Rahmen einer Gesamtschau zu prüfen, ob der Haushaltsansatz für die Umzugskostenbeihilfe mit Blick auf die drohende Verschlechterung der dauernden Leistungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum angemessen erscheint.

Die Umzugskostenbeihilfe ist eine freiwillige Leistung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Sie stehen weder mit pflichtigen noch mit funktionalen Aufgaben im Zusammenhang.

Um sowohl dem Zweck der Umzugskostenbeihilfe als auch dem Ziel einer dauernden Leistungsfähigkeit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Rechnung zu tragen, soll der Haushaltsansatz für die Umzugskostenbeihilfe ab dem Haushaltsjahr 2024 von 260.000,00 € auf 130.000,00 € halbiert werden. Diese Einsparung ist in der am 12.10.2023 an die Politik übersandten Veränderungsliste zum Haushalt 2024 enthalten.

Die auszugebene Prämie soll daher von 200,00 € auf 100,00 € halbiert werden. Durch die Halbierung des Einzelleistungsansatzes soll im Vergleich zur Halbierung des Haushaltsansatzes erreicht werden, dass diese freiwillige Leistung weiterhin an alle berechtigten antragstellenden Personen ausgereicht werden kann und so eine gerechte über das gesamte Haushaltsjahr benötigte Leistungsgewährung möglich ist. Andernfalls würde unterjährig der Haushaltsansatz erschöpft und eine weitere Leistung an grundsätzlich berechnigte Antragsteller mit Verweis auf § 3 der Satzung abzulehnen sein.

Die Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Da sich lediglich die Höhe der zu gewährenden Prämie ändert, wird auf eine Synopse verzichtet.

| |
|---------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen |
|---------------------------------|

| Haushalt | Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)? | HHJahr |
|------------------|---|----------|
| Ergebnishaushalt | Ja | 2024 ff. |
| Finanzhaushalt | Ja | 2024 ff. |

| | Teil- haushalt | Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto | Bezeichnung | Betrag in € |
|---|-------------------|--------------------------------------|--|-------------|
| 1 | 07 | 12201 / 54191000 / 54191.40006 | Umzugskostenbeihilfe, Förderung Hauptwohnsitz | 130.000 |

| | HHJahr | Planansatz HHJahr in € | gebunden in € | Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in € |
|---|----------|---------------------------|---------------|---|
| 1 | 2024 ff. | 260.000 | 0 | + 130.000 |

| | HHJahr | Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag | Deckungsmittel in € |
|---|--------|--|---------------------|
| 1 | | | |

| | |
|-----------------------------|------|
| Folgekosten (Ja oder Nein)? | Nein |
|-----------------------------|------|

| | HHJahr | Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto | Planansatz in € | Jährliche Folgekosten für | Betrag in € |
|---|--------|--------------------------------------|--------------------|------------------------------|-------------|
| 1 | | | | | |

| |
|---|
| Auswirkungen auf den Klimaschutz |
|---|

| | | |
|-------------|-------------|------|
| Ja, positiv | Ja, negativ | Nein |
| | | X |

Begründung:

Anlage/n

1 4. Änderungssatzung Umzugsbeihilfe öffentlich

4. Änderungssatzung über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 2 i.V.m §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom [...], folgende 4. Änderungssatzung über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird wie folgt geändert:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugskostenbeihilfe in Höhe von 100,00 EUR an Auszubildende und Studenten, die zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung erstmalig in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sogenannten Greifswald-Gutscheine.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Diese Änderungssatzung wurde am [...] öffentlich bekannt gemacht.